Vorsorgevollmacht[iii] von

Name Vollmachtgeber		
Vorname		Geburtsdatum
Straße		
PLZ	Ort	

1. Hiermit bevollmächtigte ich gemäß § 1896 Absatz II Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als meinen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter die nachfolgend benannte Person:

Name Bevollmächtigter		
Vorname		Geburtsdatum
Straße		
PLZ	Ort	

2. Sollte der von mir vorstehend benannte Bevollmächtigte nicht in der Lage oder nicht mehr willens sein, die Vollmacht zu übernehmen oder fortzuführen, so benenne ich ersatzweise als Bevollmächtigten:

Name Ersatzbevollmächtigter		
Vorname		Geburtsdatum
Straße		
PLZ	Ort	

3. Der Bevollmächtigte soll mich – soweit dies gesetzlich möglich ist – in allen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit betreffen, sowie in allen Vermögens- sowie sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Gegenüber meinem Bevollmächtigten entbinde ich meine Ärzte ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht und erwarte von ihnen, dass sie meinen Bevollmächtigten umfassend aufklären und beraten.

Der Bevollmächtigte darf für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen, lesen und Entscheidungen über meinen Fernmeldeverkehr treffen.

Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich:

a) in Vermögensangelegenheiten im In- und Ausland

- mein Vermögen zu verwalten und hierbei Vermögenserwerbungen und Vermögensveräußerungen jeder Art für mich vorzunehmen und in diesem Zusammenhang auch Verbindlichkeiten in beliebiger Art und Höhe für mich einzugehen,
- Anträge aller Art bei Behörden und anderen zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen

- Vermögenswerte beliebiger Art, namentlich Geld, Sachen, Schriftstücke und Wertpapiere für mich in Empfang zu nehmen,
- über meine vorhandenen Konten und Wertpapierdepots bei Banken oder Sparkassen beliebig zu verfügen und alle weiteren Rechte wahrzunehmen, insbesondere auch Konten kündigen und neu einrichten, Auszüge und Aufstellungen entgegenzunehmen, am Internet-Banking teilzunehmen und EC-Karten oder vergleichbare Karten zu erhalten.

Nicht berechtigt ist der Bevollmächtigte

- zu Kreditaufnahmen in meinem Namen,
- zu Bürgschaften zu meinen Lasten
- zu Termingeschäften mit Wertpapieren und
- zu anderen mit hohem Risiko ausgestatteten Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren und Derivaten
- zu Schenkungen, ausgenommen von Anstandsschenkungen in kleinem Umfang, etwa zu Geburtstagen, Weihnachten, Heiraten oder Geburten, und von Trinkgeldern an Pflegepersonal

b) in Vertragsangelegenheiten

- Verträge sonstiger Art mit beliebigen Bestimmungen abzuschließen, zu ändern, zu kündigen
- Die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag über meine Wohnung wahrzunehmen, insbesondere die Wohnung zu kündigen, den Haushalt aufzulösen und über das Inventar zu verfügen
- Neue Mietverträge für mich abzuschließen und zu kündigen, auch mit Alten- oder Pflegeheimen
- Vereinbarungen mit Klinken, Alters- und Pflegeheimen abzuschließen
- Mietverträge bei meinem Grundbesitz abzuschließen oder zu kündigen und alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen

c) gegenüber Versicherungen, Rententrägern, Behörden und Gerichten und vergleichbaren Stellen

- mich zu vertreten, Anträge zu stellen und zurückzunehmen, Bescheide und Erklärungen entgegenzunehmen, Steuererklärungen abzugeben
- mich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsauseinandersetzungen, etwa im Rahmen von Erbfällen und ähnlichem, zu vertreten
- meine Versorgungsangelegenheiten mit zu regeln
- Rechtsanwälten oder Steuerberatern Aufträge in meinen Angelegenheiten und Vollmacht zu erteilen
- Prozesse für mich als Kläger oder Beklagter zu führen, Anträge zu stellen und zurückzunehmen, Rechtsmittel einzulegen,
- Vergleiche einzugehen, Verzichte zu erklären und Nachlässe zu bewilligen,

d) in Gesundheitsangelegenheiten und bei der Unterbringung

- meinen Aufenthalt zu bestimmen, vor allem die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim oder Hospiz, in einer geschlossen Anstalt, Aufnahme in ein Krankenhaus oder ähnliche Einrichtung zu treffen,
- Maßnahmen nach § 1906 BGB, also die Unterbringung in einer Anstalt, zu treffen, die zu meinem Wohl erforderlich, auch wenn mir hierbei die Freiheit über einen längeren Zeitraum oder durch Medikamente, Bettgitter, Bauchgurte oder ähnliches entzogen werden soll,
- In Maßnahmen nach § 1904 BGB, insbesondere in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, auch wenn ich durch die Behandlung schwere Schäden erleiden oder sterben kann
- Zu überwachen, ob die Krankenhäuser oder Anstalten, in denen ich untergebracht bin, die Ärzte und das Pflegepersonal mir eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung zukommen lassen
- In Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu erlauben

- Über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen wie künstliche Beatmung oder Ernährung zu entscheiden

e) im Falle meines Todes

- in die Entnahme von Organen einzuwilligen
- über Art und Umfang der Beerdigung zu entscheiden und Sterbegelder in Empfang zu nehmen,
- den Nachlass bis zur amtlichen Feststellung der Erben in Besitz zu nehmen und zu verwalten,

Bei medizinischen Behandlungen hat sich der Bevollmächtigte an der von mir niedergelegten Patientenverfügung zu orientieren, sollte ich eine solche errichtet haben.

4. Sollte trotz dieser Vollmacht oder für von dieser Vollmacht nicht abgedeckte Geschäfte ein Betreuer seitens des Vormundschaftsgerichtes bestellt werden, so verlange ich zunächst, dass der Bevollmächtigte als Betreuer bestellt wird. Außerdem verlange ich, dass sich Richter, Ärzte und Betreuer an den Wünschen orientieren, die ich in dieser Vollmacht oder aber in einer Patientenverfügung niedergelegt habe.

5. Der Bevollmächtigte darf auch Geschäfte mit sich selbst abschließen, ist also von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist frei widerruflich. Sie erlischt weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Der Bevollmächtigte darf auch Untervollmacht erteilen, wobei sich diese jedoch auf die Geschäfte des täglichen Lebens beschränkt.

Sollte der Bevollmächtigte die Wahrnehmung meiner Interessen auf Dauer nicht mehr durchführen können, so ist er berechtigt, eine Ersatzperson an seiner Stelle zu bevollmächtigen. Sollte ich einen Überwachungsvertreter benannt haben, so ist die Ersatzperson gemeinsam mit dem Überwachungsvertreter zu bestellen.

6. Ich benenne als Überwachungsvertreter – soweit unten eingetragen – die nachfolgende Person:

Name Überwachungsvertreter		
Vorname		Geburtsdatum
Straße		
PLZ	Ort	

Der Überwachungsvertreter hat die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen. Er ist dem jeweils Bevollmächtigten gegenüber zur Auskunft berechtigt. Er soll im Falle eines vorsätzlichen oder schwerwiegenden Missbrauchs der Bevollmächtigung die Vollmacht widerrufen und einen neuen Bevollmächtigten berufen. Der Überwachungsvertreter erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand.

7. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte das Original dieser Urkunde besitzt und diese vorlegen kann.

8. . Der Bevollmächtigte haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Er erhält eine monatliche, pauschale Vergütung von

€

Sollte die Pauschale die erforderlichen Aufwendungen nicht decken, so ist nach Zustimmung des Überwachungsvertreters ein darüber hinaus gehender Aufwendungsersatz aus meinem Vermögen aufzubringen.

7. Alle früher von mir errichteten Vorsorgevollmachten werden hiermit widerrufen.[iii]

Ort Datum	Unterschrift

Wichtige Hinweise

[i] Das vorstehende Beispiel einer Vorsorgevollmacht sollte nur als Beispiel betrachtet werden. Nicht alles, was in der Vollmacht enthalten ist, ist unbedingt notwendig. Anderes könnte je nach Fallkonstellation hinzugesetzt werden. Eine privatschriftliche Vollmacht kann die notarielle Form nicht ersetzen. Für Bankgeschäfte bedürfen die Unterschriften zusätzlicher Dokumentationen nach dem Geldwäschegesetz, so dass eine separate Bankvollmacht sinnvoll ist. In jedem Falle sollte einer derartigen Regelung eine sorgfältige juristische Beratung vorausgehen. Für die Wirksamkeit wird deshalb keine Haftung übernommen.

[iii] Eine Vollmacht sollte sicher, aber für den Bevollmächtigten zugänglich aufgehoben werden. Eine einfache Möglichkeit besteht darin, nicht nur ein Original, sondern mehrere Originale zu haben, die an verschiedenen Orten aufgehoben werden sollten. Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen können beim Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registriert werden. Fragen Sie Ihren Notar oder Ihren Anwalt.